

S. 35 / Nr. 6 Verfahren (d)

BGE 69 IV 35

6. Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1943 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zug gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Regeste:

1. Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Welches die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat ist, entscheidet sich nach der Strafdrohung, wie sie für die Tat als solche lautet, ohne Rücksicht auf die Strafschärfungsgründe des Rückfalles und des Zusammentreffens strafbarer Handlungen.

2. Dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen in ein und demselben Kanton kann die Anklagekammer bei der Bestimmung des Gerichtsstandes im Rahmen des ihr durch Art. 263 BStP (Art. 399 lit. e StGB) eingeräumten Ermessens Rechnung tragen.

1. Art. 350 ch. 1 al. 1 CP. Pour déterminer l'infraction qui est punie de la peine la plus grave, il faut considérer la peine qui est attachée à l'infraction comme telle, sans égard aux chefs d'aggravation de la récidive et du concours d'infractions.

2. La Chambre d'accusation peut, lorsqu'elle est appelée à désigner le for, tenir compte, dans le cadre du pouvoir d'appréciation que lui confère l'art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP) du fait que l'inculpé a commis plusieurs infractions dans un seul et même canton.

Seite: 36

1. Art. 350, cifra 1, cp. 1 CP. Per stabilire quale sia il reato punito con la pena più grave, decessi tener conto della pena comminata al reato come tale, senza riguardo all'aggravamento per recidiva o concorso di reati.

2. La Camera d'accusa, chiamata a designare il foro, può tener conto, entro i limiti della facoltà di apprezzamento che le conferisce l'art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP), del fatto che l'imputato ha commesso più reati in un solo e medesimo cantone.

A. Viktor Kellenberger, heimatberechtigt im Kanton Appenzell-Ausserrhoden, ist beschuldigt, nach seiner Entweichung aus der Strafanstalt Oberschöngrün (Kanton Solothurn) folgende Diebstähle begangen zu haben:

a) Im Kanton Zug 13 Diebstähle an Kaninchen und Hühnern, wovon den ersten in der Nacht vom 29./30. Oktober 1942; die erste Untersuchungshandlung durch die Behörden des Kantons Zug erfolgte am 30. Oktober 1942;

b) im Kanton Aargau 20 Diebstähle an einem Fahrrad, Kaninchen, Hühnern und Hafer, davon die vier ersten in der Nacht vom 30./31. Oktober 1942; zwei von ihnen gelangten am 1. November 1942 zur Anzeige;

c) im Kanton Luzern 5 Diebstähle an Kaninchen, Hühnern, Weizen und Hafer, den ersten in der Nacht vom 3./4. November 1942;

d) im Kanton Zürich 19 Diebstähle an Kaninchen, Hühnern, Weizen und einem Kinderwagen, den ersten in der Nacht vom 5./ff. November 1942;

e) im Kanton Solothurn Mitte Dezember 1942 einen Diebstahl an Kaninchen.

B. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hält die Behörden des Kantons Zug für zuständig, Kellenberger zu verfolgen und zu beurteilen.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ersucht die Anklagekammer, die Behörden des Kantons Zürich, eventuell jene des Kantons Aargau zuständig zu erklären.

Sie macht geltend, das Schwergewicht der verbrecherischen Tätigkeit des Beschuldigten liege im Kanton Zürich. Zudem hätten sich die zürcherischen Strafbehörden schon früher mit Kellenberger zu befassen gehabt und könnten daher seine persönlichen Verhältnisse einfach

Seite: 37

anhand der früheren Akten feststellen. Richtig sei, dass die Untersuchung im Kanton Zug zuerst angehoben worden sei. Diese Untersuchung habe sich aber nur auf einen einzigen Diebstahl erstreckt. Als Kellenberger im Kanton Aargau in Untersuchung gezogen worden sei, habe er dagegen in diesem Kanton schon mehrere Diebstähle begangen gehabt. Wenn man den Gerichtsstand nach dem Grundsatz der Prävention bestimmen wolle, müsse daher der Kanton Aargau den Vorrang erhalten. Es komme nicht darauf an, wo überhaupt zuerst eine Untersuchung eingeleitet worden sei, sondern in welchem Kanton zuerst wegen Handlungen, die bereits damals mit der die Anwendung des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ausschliessenden Strafe bedroht gewesen sind, Untersuchung angehoben worden sei.

Die Anklagekammer zieht in, Erwägung:

1. Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Diese Bestimmung will die Zuständigkeit der Behörden desjenigen Kantons begründen, in welchem das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit des Beschuldigten liegt. Dieses Schwergewicht bestimmt das Gesetz nach einem rein formalen Merkmal; es stellt darauf ab, welche Tat mit der schwersten Strafe bedroht ist. Dabei muss die Strafdrohung so genommen werden, wie sie für die Tat als solche lautet, ohne Rücksicht auf den in der Person des Täters liegenden Strafschärfungsgrund des Rückfalles. Bei Rückfall darf der Täter bis zum Höchstmass der angedrohten Strafart bestraft werden (Art. 67 StGB). Dies hat zur Folge, dass die Strafdrohung für jede einzelne Tat bis auf das Höchstmass der Strafart steigt und die Unterscheidung, welche von mehreren mit der gleichen Strafart bedrohten Taten die schwerere sei, unmöglich wäre.

Seite: 38

Der Sinn des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB würde für einen Grossteil der Fälle, in welchen der Täter rückfällig ist, missachtet, wenn für die Ermittlung der «mit der schwersten Strafe bedrohten Tat» dem Rückfall Rechnung getragen würde. An der bereits in Sachen Obergfell (Entscheid vom 8. Juli 1942) befolgten Praxis, den Rückfall ausser Betracht zu lassen, ist daher festzuhalten.

2. Folgerichtig ist, dass auch das Zusammentreffen strafbarer Handlungen in ein und demselben Kanton für die Bestimmung des Gerichtsstandes unter dem Gesichtspunkt des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bedeutungslos sein muss. Die Höhe der infolge Zusammentreffens strafbarer Handlungen verschärften Strafdrohung hängt weitgehend nicht mehr von der Natur der einzelnen Handlung, sondern eben von der Tatsache des Zusammentreffens mehrerer Handlungen ab. Auf Grund der verschärften Strafdrohung liesse sich nicht mehr ausnahmslos ermitteln, welche Handlung als schwerste die Schaffung eines Gerichtsstandes rechtfertigt. Eine für sich allein schon mit drei Jahren Gefängnis bedrohte Tat stünde mit einer anderen, deren Strafdrohung von z. B. zwei Jahren infolge Zusammentreffens auf ebenfalls drei Jahre verschärft wird (Art. 68 StGB), auf ein und derselben Linie, während nach dem Sinn des Gesetzes der Gerichtsstand dort begründet sein soll, wo die schon für sich allein mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Dazu kommt, dass das Zusammentreffen nicht nur für die innerhalb, sondern auch für die ausserhalb der Kantonsgrenzen begangenen Taten Strafschärfungsgrund ist. Es rechtfertigt sich daher unter dem Gesichtspunkt des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht, bei Bestimmung der «mit der schwersten Strafe bedrohten Tat» für die im einen Kanton begangenen Handlungen auf die Strafschärfung des Art. 68 StGB abzustellen, für eine einzelne in einem anderen Kanton begangene Handlung dagegen nicht.

Das heisst nicht, dass das Zusammentreffen mehrerer

Seite: 39

strafbarer Handlungen in ein und demselben Kanton für die Bestimmung des Gerichtsstandes überhaupt bedeutungslos sei. Die Anklagekammer kann und muss diesem Zusammentreffen im Rahmen der ihr durch Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) eingeräumten Befugnis Rechnung tragen, wenn es zeigt, dass das Schwergewicht der verbrecherischen Tätigkeit des Beschuldigten in einem bestimmten Kanton lag. Auch die Kantone werden in loyaler Zusammenarbeit sich in der Regel auf derb Gerichtsstand einigen, den das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit des Beschuldigten ihnen aufdrängt. Kleinliche Abwägungen sind dabei auszuschalten, in dem Sinne, dass auf den Grundsatz der Prävention (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) abzustellen ist, wenn nicht das Missverhältnis zwischen den im einen und den im anderen Kanton begangenen Taten ganz auffällig für die Anerkennung eines anderen Gerichtsstandes spricht. Auch andere Umstände sind zu berücksichtigen. So kann z. B. der Ort, wo der Beschuldigte wohnt, oder die Frage, welchem Kanton mit Rücksicht auf seine Heimatzugehörigkeit am besten zugemutet werden darf, die Last der Strafverfolgung und des Strafvollzuges zu tragen, den Ausschlag geben.

3. Im vorliegenden Fall ist jede Handlung des Beschuldigten mit der gleichen Strafe bedroht. Zuständig sind daher die Behörden des Ortes, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Dies sind die Behörden des Kantons Zug. Da das Zusammentreffen strafbarer Handlungen höchstens unter dem Gesichtspunkt des Art. 263 BStrP Bedeutung hat, ist für die subtile Unterscheidung, welche die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug machen möchte, kein Raum. Es ist unerheblich, dass Kellenberger im Kanton Zug erst einen einzigen Diebstahl begangen hatte, als dort die erste Untersuchung eingeleitet wurde, während er bei Einreichung der ersten aargauischen Anzeige im Kanton Aargau schon vier Diebstähle auf dem Gewissen hatte.

Seite: 40

Diese Unterscheidung wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn das Zusammentreffen mehrerer Taten in ein und demselben Kanton diesem Kanton bei der Bestimmung des Gerichtsstandes

schlechthin den Vorrang gegenüber den anderen geben würde. Denn es kommt darauf an, wie die Sachlage heute ist, nicht wie sie in einem früheren Stadium des Verfahrens einmal war.

4. Es bestehen keine Gründe, die Gerichtsbarkeit gestützt auf Art. 263 BStrP einem anderen Kanton zu übertragen. Zwar hat Kellenberger in den Kantonen Aargau und Zürich mehr Diebstähle begangen als im Kanton Zug. Der Unterschied ist jedoch unbedeutend. Der Beschuldigte ist auch in keinem dieser Kantone sesshaft oder heimatberechtigt.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Zur Verfolgung und Beurteilung der dem Viktor Kellenberger vorgeworfenen strafbaren Handlungen werden die Behörden des Kantons Zug berechtigt und verpflichtet erklärt